

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. September 2022

Nummer 33

INHALT

Tag		Seite
22. 9. 2022	Gesetz über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz (NLfOG) 33200 (neu)	576
22. 9. 2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie zur Änderung weiterer Gesetze . . . 28100 05, 28100, 28100, 28100, 28200, 28000, 28200, 21072, 20300, 22510 01	578
22. 9. 2022	Gesetz über ein Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung weiterer Gesetze 78210 (neu), 23100, 23100	582
22. 9. 2022	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz 78510 01	586
22. 9. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes 20470 02, 20300	588
22. 9. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze . . . 20210 03, 20210 02, 21011 10, 20310 01, 21072	589
22. 9. 2022	Gesetz zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 21069 02, 21011, 21141, 30000, 34140, 34210, 21069 04, 79300 01	593
22. 9. 2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen 77000 01	595
23. 9. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes 61330 08, 27100, 82300	596
23. 9. 2022	Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften 20441 (neu), 20441, 20442	598
23. 9. 2022	Niedersächsisches Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation 20441, 20442	611

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 5,25 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G e s e t z
über die Niedersächsische Landesbeauftragte
oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten
für Opferschutz (NLfOG)

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ernennung, Aufgaben und Struktur

(1) Die Landesregierung ernennt auf Vorschlag des Justizministeriums eine Niedersächsische Landesbeauftragte oder einen Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz (Opferschutzbeauftragte oder Opferschutzbeauftragter).

(2) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte setzt sich für die Verbesserung des Opferschutzes in Niedersachsen ein. ²Sie oder er fungiert als ständige und zentrale Ansprechperson in Niedersachsen für alle von Straftaten Betroffenen. ³Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. der Erstkontakt zu Betroffenen,
2. die Vermittlung von Betroffenen an geeignete Unterstützungssysteme,
3. die zentrale Koordinierung des Opferschutzes in Niedersachsen nach einem straftatbezogenen Großschadensereignis gemäß § 2,
4. die landes- und bundesweite Vernetzung und Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und -organisationen, Behörden und Akteuren der Prävention sowie
5. die Unterstützung von Opferbelangen auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

(3) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist dem Justizministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Sie oder er führt ihre oder seine Aufgaben fachlich unabhängig und im Ehrenamt aus.

(4) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und bei sonstigen den Opferschutz berührenden Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung.

§ 2

Zentrale Koordinierung des Opferschutzes nach straftatbezogenen Großschadensereignissen

(1) ¹Nach einem straftatbezogenen Großschadensereignis stellt die oder der Opferschutzbeauftragte den für den Opferschutz erforderlichen Informationsaustausch zwischen den Behörden und sonstigen Stellen sowie den Informationsfluss zu den von dem straftatbezogenen Großschadensereignis Betroffenen sicher. ²Der Informationsaustausch und der Informationsfluss nach Satz 1 umfassen nur Informationen, die keiner Geheimhaltung unterliegen. ³Darüber hinaus initiiert und koordiniert die oder der Opferschutzbeauftragte opferschutzbezogene Maßnahmen, um auf eine möglichst frühzeitige, wohnortnahe und bedarfsgerechte Beratung sowie Unterstützung der Betroffenen hinzuwirken. ⁴Sie oder er soll außerdem Kontakt zu den von dem straftatbezogenen Großschadensereignis Betroffenen aufnehmen und sie über Hilfsmöglichkeiten informieren.

(2) ¹Ein straftatbezogenes Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis mit einer Vielzahl von Toten oder Verletzten, bei dem eine Straftat als Ursache nicht von vornherein auszuschließen ist und welches entweder auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eingetreten ist oder bei dem eine erhebliche Anzahl der Toten oder Verletzten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder bis zu ih-

rem Tod hatte. ²Ein straftatbezogenes Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Reihe von Einzelereignissen, die im Zusammenhang stehen und mindestens zusammengenommen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. ³Über das Vorliegen eines straftatbezogenen Großschadensereignisses im Sinne des Satzes 1 oder 2 entscheidet die oder der Opferschutzbeauftragte.

§ 3

Auskunft, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Kommt ein straftatbezogenes Großschadensereignis im Sinne des § 2 Abs. 2 in Betracht oder liegt ein solches vor, so kann die oder der Opferschutzbeauftragte von den zuständigen Polizeibehörden des Landes Auskunft zur Lage und insbesondere auch zur Anzahl der Toten, Verletzten oder sonstigen Betroffenen verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 2 im Einzelfall erforderlich ist.

(2) ¹Im Fall eines straftatbezogenen Großschadensereignisses kann die oder der Opferschutzbeauftragte die zuständigen Polizeibehörden des Landes um die Übermittlung der dort bekannten personenbezogenen Daten der Betroffenen ersuchen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 4 im Einzelfall erforderlich ist. ²Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 umfassen insbesondere

1. die Identität der Betroffenen,
2. die Kontaktdaten der Betroffenen,
3. Angaben zu Art und Umfang der durch das straftatbezogene Großschadensereignis verursachten Verletzungen und Schädigungen der Gesundheit der einzelnen Betroffenen,
4. vorhandene Sprachkenntnisse der einzelnen Betroffenen, wenn die Kommunikation in deutscher Sprache nicht möglich ist, und
5. den aktuellen Aufenthaltsort der einzelnen Betroffenen, insbesondere im Fall eines straftatbezogenen Großschadensereignisses außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsen.

(3) ¹Die Übermittlung der jeweiligen personenbezogenen Daten durch die zuständigen Polizeibehörden des Landes an die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten auf ihr oder sein Ersuchen nach Absatz 2 sowie ihre Verarbeitung zwecks Kontaktaufnahme durch die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. ²Die zuständigen Polizeibehörden des Landes sind verpflichtet, die betroffene Person sobald möglich und ihr zumutbar um die Einwilligung zu ersuchen und die personenbezogenen Daten unverzüglich nach Erhalt der Einwilligung an die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten zu übermitteln. ³Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 2 im Hinblick auf das Vorliegen einer nach Satz 1 erforderlichen Einwilligung tragen die übermittelnden Polizeibehörden.

(4) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Betroffenen bedarf auch im Übrigen jeweils der Einwilligung der betroffenen Person. ²Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gelten die Anforderungen des § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

(5) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung. ²Sie oder er sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht die Mitteilungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, insbesondere im dienstlichen Verkehr, geboten sind. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes
über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz
sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark
„Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ durch die Worte „Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Satzes 1 werden ein Semikolon und die Worte „insbesondere ist es verboten, Tiefbohrungen aller Art niederzubringen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „I/45“ durch die Angabe „I/44 (Teilbereich Schmarrener Watt)“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „I/39 und I/40“ durch die Angabe „I/39, I/40, I/51 und I/52“ ersetzt.
4. In § 16 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
6. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer I/11 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ nach dem Wort „Borkum“ das Komma und die Worte „östlich begrenzt durch eine Pfahlreihe“ gestrichen.
 - b) In Nummer I/51 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzung“ in Satz 2 nach dem Wort „Ausübung“ die Worte „der Fischerei, einschließlich“ gestrichen.
 - c) In Nummer I/52 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzung“ in Satz 2 nach dem Wort „Ausübung“ die Worte „der Fischerei, einschließlich“ gestrichen.
8. Die Anlage 5 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abschnitt I Nr. 2 wird die folgende Zeile angefügt:

„Magere Flachland-Mähwiesen (6510)“.
 - b) Dem Abschnitt II wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Wirbellose Tiere
Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)“.
 - c) In Abschnitt III Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)“.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), soweit diese nach § 9 Abs. 1 a BauGB in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt sind oder auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden, sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen.“
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die für die Erfassung nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind der Naturschutzbehörde ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG zu übermitteln.“
 - c) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Übermittlung erfolgt im Fall

 1. des Satzes 1 Nr. 1 durch jede Behörde oder Stelle, der nach Absatz 4 eine Ersatzzahlung zugeflossen ist,
 2. des Satzes 1 Nr. 2 durch die nach § 26 Satz 1 zuständige Behörde und
 3. des Satzes 1 Nr. 3 durch die zuständige Gemeinde.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu der Erfassung nach Satz 1 und zu der Übermittlung nach den Sätzen 2 und 3 zu bestimmen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Verpflichtung zur klimaschutzbezogenen Kompensation“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und darin wird das Wort „Moor“ durch das Wort „Torf“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Torf darf nur abgebaut werden, wenn der Abbau durch klimaschutzbezogene Leistungen kompensiert wird (klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen) oder soweit der Abbau Voraussetzung für die Durchführung eines mit der zuständigen Na-

turschutzbehörde abgestimmten, der Wiedervernäsung von Mooren dienenden Klimaschutzprojektes ist. ²Klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen sind Maßnahmen zur Herrichtung von Flächen, sodass auf diesen Flächen eine Hochmoorregeneration zum Zweck des Klima-, Arten- und Biotopschutzes stattfinden kann. ³§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass neben den dort genannten Festlegungen von Maßnahmen auch Festlegungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BNatSchG) der Anerkennung solcher Maßnahmen als klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen nicht entgegenstehen. ⁴Die Größe der herzurichtenden Flächen (Kompensationsflächen) setzt sich zusammen aus einer der Größe der Abbaufäche entsprechenden Fläche (Aufwertungsfläche) und einem Flächenaufschlag. ⁵Der Flächenaufschlag erfolgt für jeden angefangenen Hektar der Abbaufäche. ⁶Er bemisst sich nach der vorhandenen Nutzung der Aufwertungsfläche und beträgt für bisher

1. ungenutzte, naturnahe und zu trockene Moorflächen 1 Hektar,
2. extensiv genutztes Grünland 0,5 Hektar,
3. intensiv genutztes Grünland 0,33 Hektar und
4. als Acker auf einem Moorkörper genutzte Flächen 0,25 Hektar.

⁷Wird während der Wirksamkeit einer befristet erteilten Torfabbaugenehmigung für den Zeitraum nach Fristende erneut eine Genehmigung für die verbliebenen Abbaufächen beantragt, so erfolgt abweichend von den Sätzen 4 bis 6 kein Flächenaufschlag; sind für den vorangegangenen Genehmigungszeitraum bereits klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen festgelegt worden, so entfällt die Verpflichtung zu klimaschutzbezogener Kompensation für dieselbe Abbaufäche jedoch gänzlich. ⁸Im Übrigen gilt für klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen § 15 Abs. 4 BNatSchG entsprechend.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „räumliche Ausdehnung des Abbaus“ durch die Worte „Größe der Abbaufäche“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Worte „sowie die klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen einschließlich der Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der benötigten Kompensationsflächen“ eingefügt.
- d) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Worte „sowie der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen“ eingefügt.
- e) In Nummer 9 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Erbringung der“ und nach dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Worte „sowie der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Verfahren bei klimaschutzbezogener Kompensation“ angefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Genehmigung für den Abbau von Torf ist mit den für die Durchführung des § 8 Abs. 2 erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen.“
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „ist“ werden die Worte „oder klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht sind“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:
„¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Eine Genehmigung zum Abbau von Torf ist zu befristen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 3 und 4.
- cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Frist“ die Worte „nach Satz 3“ eingefügt.
- dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Satz 4 gilt nicht für die Genehmigung über den Abbau von Torf.“

e) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Für das Verfahren zur Durchführung des § 8 Abs. 2 gilt § 17 Abs. 5, 7 und Abs. 9 Satz 3 BNatSchG entsprechend. ²Die Kompensationsflächen sind ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG im Kompensationsverzeichnis zu erfassen.

(7) ¹In den Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 7 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor der Entscheidung über die Genehmigung der Torfabbau fortgeführt werden darf, wenn

1. mit der Erteilung einer Genehmigung gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Fortführung besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet,
 - a) alle bis zur Entscheidung durch die Fortführung des Torfabbaus verursachten Schäden zu ersetzen, wenn eine Genehmigung nicht erteilt wird, und
 - b) innerhalb einer von der Naturschutzbehörde zu setzenden Frist, die drei Jahre nicht überschreiten darf, die für die Festlegung der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

²Anträge auf vorläufige Zulassung sollen von der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten beschieden werden. ³Die vorläufige Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. ⁴Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 findet § 8 Abs. 2 auf den Abbau der Restflächen keine Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. Nach § 13 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

**Schutz bestimmter Teile von Natur
und Landschaft“.**

8. Nach § 13 a wird die Überschrift

„Fünfter Abschnitt

**Schutz bestimmter Teile von Natur
und Landschaft“**

gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 7 werden die Worte „oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist“ durch die Worte „oder in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune oder, sofern solche nicht vorhanden sind“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für Änderungen, die ausschließlich redaktionelle Berichtigungen umfassen; die Berichtigungen sind jedoch in einer dem Absatz 4 Satz 7 entsprechenden Weise zu veröffentlichen.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für Änderungen nach Satz 2 sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten zuständig; einer erneuten Beschlussfassung der Vertretung bedarf es nicht.“
10. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1, 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 oder 3“ ersetzt.
11. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²§ 30 Abs. 2 BNatSchG findet ebenfalls keine Anwendung auf Erhaltungsmaßnahmen der Träger der Deicherhaltung, durch die auf einem vorhandenen Deich gesetzlich geschützte Biotope zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden. ³Dies gilt auch für Maßnahmen der Träger der Deicherhaltung nach § 21 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), sofern sie nicht im Gebiet des Nationalparks ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ stattfinden, sowie für solche nach § 27 NDG.“
12. In § 25 a Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Natura-2000-Gebiet“ durch die Angabe „Natura 2000-Gebiet“ ersetzt.
13. § 30 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen weder

 - a) Tiere besonders geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) noch
 - b) invasive Tierarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) gehalten werden.“
14. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Datenschutzrechtliche Befugnisse

¹Die Naturschutzbehörde darf die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen und die ihr daraufhin übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die nach Landesrecht für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln der Naturschutzbehörde auf ein Ersuchen nach Satz 1 personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Naturschutzbehörde erforderlich ist.“

15. In § 36 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1, 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 oder 3“ ersetzt.
16. In § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Natura-2000-Gebieten“ durch die Angabe „Natura 2000-Gebieten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ durch die Worte „Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
3. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
4. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451, 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ durch die Worte „Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
3. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
5. In Anlage 6 (zu § 4 Satz 2 Nr. 3) Nr. 1 wird die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)“ ersetzt.
2. In § 109 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes

In Nummer 1 der Anlage (zu § 6 Abs. 1) des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580; 2016 S. 76), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 94), werden in der Spalte „Gebührentatbestände“ nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)“ ersetzt.
2. In Anlage 1 (zu § 2) Nr. 2.2 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Worte „des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Niedersächsischen
Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 und 3“ ersetzt.
2. In § 74 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
3. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „Satz 5 oder 6“ durch die Angabe „Satz 6 oder 7“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 161 Nr. 3 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)“ ersetzt.
2. In § 164 Abs. 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen
Denkmalschutzgesetzes

In § 7 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 11

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
über ein Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung der Förderung
durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums
und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung der Förderung durch den
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums
(Niedersächsisches ELER-Fördergesetz — NEFG)

Kapitel 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) beziehen.

(2) Kapitel 2 dieses Gesetzes findet auf alle ELER-Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(3) Kapitel 3 dieses Gesetzes findet auf die flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(4) Kapitel 4 dieses Gesetzes findet auf alle nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(5) Mit der Ermächtigung in § 13 Abs. 3 kann der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet werden für Regelungen zu der elektronischen Antragstellung, der elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, dem elektronischen Verwaltungsakt und der elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten nach § 13 Abs. 2 auch für Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) sowie in Ergänzung zu den aufgrund des § 17 GAPInVeKoSG erlassenen Verordnungen, für Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die

Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262), sowie für Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und für niedersächsische Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit Anträgen in der EU-Förderung beantragt werden.

Kapitel 2

Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

§ 2

Verwendung einer einheitlichen Registriernummer

§ 7 GAPInVeKoSG findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Berichtigung und Anpassung
bei offensichtlichen Irrtümern

(1) ¹Von Begünstigten vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der Bewilligungsstelle anerkannt wurden. ²Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

(2) Die Bewilligungsstelle kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

(3) Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird die oder der Begünstigte so gestellt, als ob ihr oder ihm der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

§ 4

Verzinsung bei Erstattungen

¹Im Fall einer Rückforderung ist der zu erstattende Betrag abweichend von § 49 a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf der durch die Bewilligungsstelle bestimmten Zahlungsfrist zu verzinsen. ²Die Zahlungsfrist darf nicht mehr als 60 Tage ab Absendung des Festsetzungsbescheides betragen.

Kapitel 3

**Vorschriften für flächen- und tierbezogene
ELER-Interventionen**

§ 5

Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

¹Könnte die oder der Begünstigte aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung nicht erfüllen, wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auftraten, anteilmäßig abgezogen. ²Dieser Abzug betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste

entstanden sind. ³Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt. ⁴In Bezug auf die Fördervoraussetzungen und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. ⁵Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsstelle innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die oder der Begünstigte hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 6

Anwendbarkeit von Vorschriften des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes

(1) Die §§ 3, 4, 8, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG finden entsprechende Anwendung.

(2) § 6 GAPInVeKoSG findet auf Auszahlungsanträge entsprechende Anwendung.

§ 7

Kürzungen, Verwaltungssanktionen und Ausschlüsse

(1) ¹Hat die oder der Begünstigte die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), so wird die beantragte Förderung gekürzt. ²Die Kürzung der Förderung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

(2) ¹Darüber hinaus werden Verwaltungssanktionen verhängt. ²Die Verwaltungssanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung nach Absatz 1 hinausgehenden Betrages durch die Begünstigte oder den Begünstigten. ³Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

(3) ¹Zudem kann die oder der Begünstigte von einer Förderung ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. ³Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden.

Kapitel 4

Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

§ 8

Kürzungen des Auszahlungsbetrages um nicht förderfähige Ausgaben

Sofern die Bewilligungsstelle bei der Verwaltungskontrolle feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die die oder der Begünstigte auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Auszahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsbetrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt.

§ 9

Verhängung von Sanktionen und Ausschluss bei Vorsatz

(1) Die Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die in Unionsvorschriften oder im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten werden.

(3) ¹Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder zurückgenommen wird, erfolgt nach Ermessen der Bewilligungsstelle in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes. ²Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. ³Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. ⁴Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2027 festgestellt wurden, wenn es sich um dieselbe Begünstigte oder denselben Begünstigten und dieselbe Intervention oder Fördermaßnahme handelt. ⁵Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

(4) Teilt die oder der Begünstigte die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsstelle sie oder ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.

(5) ¹Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe von Auftraggebern gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen orientieren sich die Sanktionen grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“. ²Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. ³Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt.

(6) Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn die oder der Begünstigte oder eine vertretungsberechtigte Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.

(7) ¹Wird festgestellt, dass die oder der Begünstigte vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. ²Außerdem wird die oder der Begünstigte in dem Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Vorhabenart ausgeschlossen.

§ 10

Ausnahmen von Sanktionen

Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß geringfügigen Charakter hat,
2. der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
3. der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
4. gegenüber der Bewilligungsstelle glaubhaft dargelegt wird, dass weder die oder der Begünstigte noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben,
5. die Bewilligungsstelle auf andere als in Nummer 4 genannte Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die oder der Begünstigte, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder

6. innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und die oder der Begünstigte innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsstelle vorlegt.

§ 11

Gestrichene Mittel aufgrund von Finanzkorrekturen

(1) Sind Finanzkorrekturen entweder aufgrund von Kürzungen gemäß § 8 oder aufgrund von Sanktionen gemäß § 9 vorzunehmen, so gelten diese Finanzkorrekturen als „gestrichene Mittel“ im Sinne des Artikels 57 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

(2) ¹Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben zurückfließen. ²Sie gelten wie die in Bezug auf förderfähige Ausgaben ausgezahlten Mittel als verbraucht und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

§ 12

Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen

(1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise bei der Bewilligungsstelle zurückgenommen werden.

(2) Hat die Bewilligungsstelle die Begünstigte oder den Begünstigten bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.

Kapitel 5

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 13

Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für ELER-Interventionen zu regeln. ²Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

1. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung und
 - b) zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen,
2. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG,
3. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 GAPInVeKoSG,
4. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Nr. 5 GAPInVeKoSG, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse nach § 7,
 - b) zur Berechnung der Kürzungen und Sanktionen,

- c) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
- d) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,
- e) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Förder Voraussetzungen, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellt,

5. die Auszahlung bei Betriebsübergaben,
6. die Einführung eines automatischen Antragssystems,
7. die Nachweis- und Meldepflichten der oder des Begünstigten.

(2) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. ²Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

1. die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei Beihilfe-, Förder- und Auszahlungsanträgen sowie Anträgen auf Vergabe einer Registriernummer,
2. besondere Anforderungen an mithilfe automatischer Einrichtungen erlassene Bescheide.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung bestimmen, inwieweit aufgrund des Absatzes 2 erlassene Verordnungen auch gelten für

1. die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz sowie in Ergänzung zu den aufgrund des § 17 GAPInVeKoSG erlassenen Verordnungen, die der Durchführung der Vorschriften zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Verordnung (EU) 2021/2116 dienen,
2. die Umsetzung der Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und
3. niedersächsische Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit dem Sammelantrag nach § 5 GAPInVeKoSG oder mit demselben Antragsvordruck oder elektronischen Antragssystem einer Intervention nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 beantragt werden; die Ermächtigung gilt in Bezug auf die elektronische Erstellung eines Verwaltungsaktes, den elektronischen Verwaltungsakt und die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten auch, wenn Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union zusammen mit Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 in derselben IT-Anwendung bearbeitet werden.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Verweisungen auf Vorschriften der in § 1 genannten Unionsregelungen sowie auf das GAP-Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

In der Überschrift des § 22 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Änderung
niedersächsischer Rechtsvorschriften
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 21 wird die Angabe „Artikel 16 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)“ ersetzt.
2. Artikel 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden das Wort „die“ und die Angabe „21 und“ gestrichen sowie am Ende das Wort „und“ angefügt.

c) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Artikel 21 am 1. Januar 2024“.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 §§ 2 bis 12 an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplanes für Deutschland für die Förderperiode 2023 bis 2027 gefasst hat. ²Der Tag nach Satz 1 ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz**

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben

1. nach diesem Gesetz und nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG),
2. nach den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen,
3. nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11), und
4. nach den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429,

soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte nach dem Tiergesundheitsgesetz und den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen sowie die Tätigkeiten der Tierärztinnen und Tierärzte nach der Verordnung (EU) 2016/429 und den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429 sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Fachministerium

1. wird ermächtigt, die erforderliche Qualifikation der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten tätig werden, durch Verordnung zu regeln, und
2. regelt die Einzelheiten
 - a) der Heranziehung von außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG und
 - b) der Übertragung von Tätigkeiten auf Tierärztinnen, die nicht Amtstierärztinnen sind, und auf Tierärzte, die nicht Amtstierärzte sind, nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 durch Verordnung.“

2. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ das Komma und die Worte „auch rückwirkend bis zum 26. September 1999,“ gestrichen.

3. In § 8 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 15 Nrn. 1 und 3 bis 6 TierGesG nicht für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten in einem anderen Bundesland zugeführt worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schätzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Erhebt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer gegenüber der zuständigen Behörde Einwände gegen das Ergebnis der Wertermittlung oder hat die Tierseuchenkasse Bedenken gegen das Ergebnis, so soll die Tierseuchenkasse das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person einholen. ³Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Berechnung der Leistung der Tierseuchenkasse zugrunde zu legen.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Wertermittlung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Die Kosten, die durch die Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Tierseuchenkasse.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schafe“ werden ein Komma und die Worte „Ziegen und Geflügel“ eingefügt.

b) Am Ende des Absatzes 2 werden ein Komma und die Worte „wenn beihilferechtliche Bestimmungen der Europäischen Union nicht entgegenstehen“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„³Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus und stellt eine Möglichkeit zur elektronischen Meldung bereit. ⁴Jede Tierbesitzerin und jeder Tierbesitzer hat der Tierseuchenkasse ihren oder seinen Namen, ihr oder sein Geburtsdatum, ihre oder seine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die Art, das Alter und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch das Gewicht der Tiere mitzuteilen. ⁵Die Mitteilung muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag erfolgen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Sie hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit im Seuchenfall je Tierart, für die Beiträge erhoben werden, aus den für die Tierart erhobenen Beiträgen eine Rücklage für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke zu bilden. ³Die Mittel der Rücklagen sind so anzulegen, dass sie im Seuchenfall kurzfristig verfügbar sind. ⁴Sie dürfen nur in Geldanlagen investiert werden, für die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Daten nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG speichert

das Fachministerium oder die von diesem beauftragte Stelle in einer Datenbank. ²Wird nach § 5 Abs. 1 TierGesG der Verdacht oder der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt und dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeldet, so können das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und, soweit das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit festgestellt hat, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist, die Landkreise und kreisfreien Städte diese Daten aus der Datenbank automatisiert abrufen, bis die aufgrund der Feststellung getroffenen Maßnahmen beendet sind.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes und des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

In § 121 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), werden die Worte „bis zum 30. Juni 2022“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

§ 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Folgen des Krieges in der Ukraine“ angefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft ist Absatz 4 bis zum 30. Juni 2024 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Tabelle nach § 175 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) wegen einer darin eingetragenen öffentlich-rechtlichen Forderung im Sinne des § 201 Abs. 2 Sätze 1 und 2 InsO.“
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
2. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vollstreckung“ die Worte „wegen Geldforderungen“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach den Worten „Wird der“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
4. Dem § 13 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Niederschrift kann elektronisch aufgenommen werden. ²In diesem Fall gilt Absatz 2 Nr. 4 nicht und die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte hat die Niederschrift anstelle der Unterschrift nach Absatz 2 Nr. 5 mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Artikels 3 Nrn. 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) zu verstehen.“
5. § 21 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie darf ihr bekannte Daten aus Steuerverfahren, auf die § 30 der Abgabenordnung (AO) keine oder lediglich aufgrund landesrechtlicher Anordnung entsprechende Anwendung findet, zur Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
6. § 21 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4c Nr. 2“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „vorliegen“ die Worte „und diese der Vollstreckungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen versichert hat“ eingefügt.

- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung dürfen Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 nur erhoben werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „der Insolvenzordnung“ durch die Angabe „InsO“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Vollstreckungsschuldnerin oder ein Vollstreckungsschuldner ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach diesem Gesetz, nach § 802 c der Zivilprozessordnung, nach § 284 AO oder nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, dass anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners wesentlich geändert haben.“

8. § 22 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Nr. 17 StVG“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 1 StVG“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Von ihren Befugnissen nach Absatz 1 darf die Vollstreckungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und

- a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 21 b Abs. 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde,

- b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr eine aktuelle Anschrift der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht bekannt ist, oder

- c) innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Auftrags der Vollstreckungsbehörde die Meldebehörde die Auskunft erteilt hat, dass ihr eine aktuelle Anschrift der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht bekannt ist,

2. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem Vollstreckungsverfahren nicht nachgekommen ist,
3. bei einer Vollstreckung in die in dem Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, nicht zu erwarten ist oder
4. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht verpflichtet ist und bei einer Vollstreckung in die in dem hinterlegten Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, nicht zu erwarten ist

und die Datenerhebung zur Vollstreckung erforderlich ist. ²Die Datenerhebung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.“

9. § 22 c Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. eine der Voraussetzungen nach § 22 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 erfüllt ist.“
10. In § 31 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§§ 811 bis 812 und § 813 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 811 bis 811 c, 813 Abs. 1 bis 3 und § 882 a Abs. 4“ ersetzt.
11. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 833 a und 850 l“ durch die Angabe „§§ 833 a, 850 k, 850 l und 899 bis 909“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Über Anträge nach § 850 k Abs. 4 Satz 1, § 904 Abs. 5 Satz 2 und § 907 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung entscheidet abweichend von § 76 das nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständige Vollstreckungsgericht.“
12. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „§ 900 Abs. 1“ ersetzt.
13. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 850 l“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850 k Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850 l Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung handelt.“
 - b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Zu einem Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850 l Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auch anzugeben, ob die Schuldnerin oder der Schuldner nur gemeinsam mit einer anderen Person oder mehreren anderen Personen Verfügungsbefugt ist.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

14. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „bis 852“ die Angabe „und 899 bis 907“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
15. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes nach Absatz 1 ist die Behörde zuständig, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist. ²Schließt der Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
16. In § 71 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt und die Worte „oder seine“ sowie die Worte „oder seiner“ werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Gemeinden, der Landkreise“ durch die Worte „der Kommunen“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:
„§ 2 a
Ergänzend zu § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt, wenn nicht Bundesrecht ausgeführt wird, für die Ersetzung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform § 8 Abs. 6 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entsprechend.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Kommunen und“.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
4. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Abweichend von § 41 Abs. 2 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsakts über ein Nutzerkonto gemäß § 2 Abs. 5 OZG, wenn nicht Bundesrecht ausgeführt wird, § 9 Abs. 1 OZG entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Dem § 66 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

- „(3) Kosten der Ersatzvornahme nach Absatz 1 Satz 1 wegen einer Handlungsverpflichtung, die
 1. der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer in Bezug auf ihr oder sein Grundstück,

2. der Wohnungs- oder Teileigentümerin oder dem Wohnungs- oder Teileigentümer in Bezug auf ihr oder sein Wohnungs- oder Teileigentum,
3. der oder dem Erbbauberechtigten in Bezug auf ihr oder sein Erbbaurecht oder
4. der Inhaberin oder dem Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts in Bezug auf dieses Recht

aufgegeben wurden, ruhen als öffentliche Last im Fall der Nummer 1 auf dem Grundstück, der Nummer 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum, der Nummer 3 auf dem Erbbaurecht und der Nummer 4 auf dem sonstigen grundstücksgleichen Recht; soweit im Fall der Nummer 2 die Handlungsverpflichtung in Bezug auf das Gemeinschaftseigentum aufgegeben wurde, ruhen die Kosten der Ersatzvornahme nur im Umfang des Miteigentumsanteils auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Werden nach Absatz 6 Satz 2 bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt, so ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aus dem Ersten Teil (Einleitende Vorschriften)

- a) über den Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen § 2 Abs. 1 und über den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten § 2 a Abs. 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass in § 2 a Abs. 4 an die Stelle der Worte ‚des Ersten und des Dritten Teils des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist‘ die Worte ‚des Zweiten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) nach § 23 Abs. 2 NDSG‘ treten,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1 und 5 Sätze 2, 3 und 5, §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 und 1 b bis 1 e und §§ 7 bis 15,
- c) über steuerliche Nebenleistungen § 3 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass steuerliche Nebenleistungen die Kosten im Sinne des § 89 sowie Verzögerungsgelder (§ 146 Abs. 2 c), Verspätungszuschläge (§ 152), Zuschläge (§ 162 Abs. 4), Zinsen (§§ 233 bis 237) und Säumniszuschläge (§ 240) sind,
- d) über die Verarbeitung personenbezogener Daten §§ 29 b, 29 c und 31 c,
- e) über das Steuergeheimnis und die Mitteilungspflichtigen §§ 31 bis 31 b,
- f) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
- g) über die Rechte der betroffenen Person §§ 32 a bis 32 f,
- h) über die Datenschutzaufsicht und den gerichtlichen Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen

Angelegenheiten § 32 h mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle der Worte ‚Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes‘ die Worte ‚Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 18 NDSG‘ treten und in Absatz 1 Satz 2 an die Stelle der Verweisung ‚§§ 13 bis 16 des Bundesdatenschutzgesetzes‘ die Verweisung ‚§§ 19 bis 22 und 57 NDSG‘ tritt, § 32 i Abs. 1 bis 3 und 6 Nrn. 1 bis 3, Abs. 7 Nrn. 1 bis 3, Abs. 8 Nrn. 1 bis 3, Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Wortes ‚Finanzrechtsweg‘ das Wort ‚Verwaltungsrechtsweg‘ und jeweils an die Stelle der Verweisung ‚§ 60 der Finanzgerichtsordnung‘ die Verweisung ‚§ 65 der Verwaltungsgerichtsordnung‘ tritt, und § 32 j.“

- b) Nummer 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) über die Haftung §§ 69 und 70, § 71 ohne die Worte ‚oder eine Steuerhehlerei‘ und die Worte ‚und die Zinsen nach § 233 a‘, §§ 73 bis 75 und 77.“

- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Aus dem Dritten Teil (Allgemeine Verfahrensvorschriften)

- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 80, 81, 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, die Anordnung trifft, §§ 85 bis 87 a , § 88 Abs. 1 und 2, §§ 89 bis 93 Abs. 1 bis 6, §§ 95, 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 bis 4, §§ 97 bis 99, §§ 101 bis 108, § 109 Abs. 1 Sätze 1 und 2 jeweils ohne die Worte ‚vorbehaltlich des Absatzes 2‘ und Abs. 3, §§ 110, 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 1 Satz 4 an die Stelle der Worte ‚nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht‘ die Worte ‚Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form nach § 87 a‘ treten; § 126 Abs. 2 und § 132 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Wortes ‚finanzgerichtlichen‘ das Wort ‚verwaltungsgerichtlichen‘ tritt.“

- d) Nummer 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155 Abs. 1 bis 3 und 5, § 156 Abs. 2 Satz 1, § 157 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, §§ 158 bis 160, §§ 162, 163 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, §§ 164, 165 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 und Abs. 3, §§ 166 bis 168, 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3 a Sätze 1 und 2, Satz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verweisung ‚§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung‘ die Verweisung ‚§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung‘ tritt, § 171 Abs. 4, 6 bis 10 und 11 bis 15, §§ 191, 192 und nur für kommunale Steuern § 193 Abs. 1 ohne die Worte ‚und bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 147 a‘ und Abs. 2 sowie die §§ 194, 195 Satz 1, §§ 196 bis 203.“

- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „221 bis 223“ durch die Angabe „221, 222“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „238 bis 240“ durch die Angabe „238, 239 Abs. 1 und 2, § 240“ ersetzt.

f) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Aus dem Achten Teil (Bußgeldvorschriften)
§ 384 a.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Durchführung der Marktüberwachung von
harmonisierten Bauprodukten

In § 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 419), wird die Angabe „§ 64 Abs. 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 70 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das
Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 2 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 BtOG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1897 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1819 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 14 BtOG“ ersetzt.
2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

Modellprojekte

¹Die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG wird gemäß § 11 Abs. 5 BtOG von einzelnen örtlichen Betreuungsbehörden im Rahmen von Modellprojekten erprobt. ²Das für das Betreuungswesen zuständige Ministerium bestimmt die Modellprojekte durchführenden örtlichen Betreuungsbehörden und die näheren Einzelheiten zu den Modellprojekten durch Verordnung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein rechtsfähiger Verein, der die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 BtOG erfüllt, kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn

 1. er die in den §§ 15 und 16 BtOG vorgesehenen Aufgaben in Niedersachsen wahrnehmen wird,
 2. er einen Nachweis erbringt, der erwarten lässt, dass er seine Tätigkeit nach Inhalt und Umfang auf Dauer ausüben wird,
 3. er sich verpflichtet, der zuständigen Betreuungsbehörde Einblick in seinen Gesamthaushalt und seine Kassenlage zu gewähren,
 4. die Betreuerinnen und Betreuer von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden und der Betreuungsverein über fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügt, die in der Regel besondere Erfahrungen in Betreuungsangelegenheiten besitzen, und

5. er von der Steuer befreit ist, weil er gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1908 f Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 2 Satz 2 BtOG“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Förderung

Anerkannte Betreuungsvereine erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG eine öffentliche Förderung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Halten von Hunden

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. c“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über unterstützende Wohnformen

In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird die Angabe „§ 1906“ durch die Angabe „§ 1831“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus einer Entscheidung über die Vergütung und die Aufwendungen der Verwahrerin oder des Verwahrers nach § 410 Nr. 3 FamFG findet die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.“

2. Der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) wird die folgende Nummer 9 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„9	Angelegenheiten nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)	
9.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung eines betreuungsspezifischen Studien- (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BtRegV), eines Aus- und Weiterbildungsganges (§ 5 Abs. 3 BtRegV) oder eines Sachkundelehrgangs (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BtRegV)	1 200
9.2	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einzelner in der Anlage zu 3 Abs. 4 BtRegV aufgeführter Module (§ 8 Abs. 6 BtRegV)	600 je Modul, jedoch höchstens 1 200 je Entscheidung
Anmerkungen:		
a) Wird die Verlängerung der Anerkennung eines Sachkundelehrgangs (§ 8 Abs. 5 BtRegV) oder die Verlängerung der Anerkennung eines einzelnen Moduls (§ 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 BtRegV) beantragt, ermäßigt sich die anfallende Gebühr auf zwei Drittel.		
b) Die jeweils anfallende Gebühr ermäßigt sich auf zwei Drittel, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird.“		

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 97 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 336, 374), wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

In § 93 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 336, 374), wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 1901 a“ durch die Angabe „im Sinne des § 1827“ ersetzt.
2. In § 21 a Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 59 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), erhält folgende Fassung:

„1. die nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden.“

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes
über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung
des Landes Niedersachsen

Vom 22. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 418), wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird dem Sondervermögen jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 000 000 Euro zugeführt; diese Beträge sind für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft und dabei je zur Hälfte für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 und für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 7 und 8 zu verwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich, des Aufnahmegesetzes
und des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs
und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 23. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 i wird der folgende Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Sonstige Ausgleichsleistungen

§ 14 j

Ausgleich von Einkommensteuerausfällen

(1) Eine kreisfreie Stadt, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein gemeindefreier Bezirk erhält im Dezember 2022 für Steuerausfälle aus dem Einkommensteueraufkommen aufgrund der Kindergeld-Sonderzahlung 2022 eine Ausgleichsleistung.

(2) ¹Die Ausgleichsleistungen betragen insgesamt 20 000 000 Euro. ²Der auf die jeweilige kreisfreie Stadt, die jeweilige kreisangehörige Gemeinde oder den jeweiligen gemeindefreien Bezirk entfallende Betrag wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. April 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 369), aufgeteilt. ³§ 20 Abs. 2 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben erfolgt.

(3) Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 11 werden Beträge nach Absatz 2 wie Istaufkommen aus der Einkommensteuer angerechnet.“

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „149 000 000“ durch die Zahl „359 000 000“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er dient zur anteiligen Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und für aus der Ukraine vertriebene Menschen, der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ sowie von Steuereinnahmeausfällen aufgrund der Kindergeld-Sonderzahlung 2022.“

Artikel 2

Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „können“ eingefügt.

2. Dem § 4 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Meldungen nach den Sätzen 4 und 5 ist ausgeschlossen.“

3. Dem § 4 a werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Im Jahr 2022 zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten nach den Sätzen 1 und 2 Vorauszahlungen in Höhe von einmalig 100 000 000 Euro für die Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2023. ⁴Die Verteilung der Vorauszahlungen nach Satz 3 erfolgt nach dem Maßstab, der nach § 4 für die Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2022 gilt.“

4. Nach § 4 a werden die folgenden §§ 4 b und 4 c eingefügt:

„§ 4 b

Sonderzahlung im Jahr 2022

(1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung von und aller übrigen Kosten im Zusammenhang mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach § 24 AufenthG im Jahr 2022 zusätzlich zu der Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 einmalig 82 500 000 Euro.

(2) Die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 erfolgt nach dem Verhältnis der für den jeweiligen Kostenträger aufgrund der Abfrage des zuständigen Fachministeriums zum Stichtag 31. Mai 2022 von den kommunalen Trägern übermittelten Anzahl der im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach § 24 AufenthG zu der übermittelten Gesamtanzahl aller örtlichen Träger.

§ 4 c

Abweichende Regelungen für die Kostenabgeltung
nach § 4 im Jahr 2023

(1) ¹Für die Zahlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Jahr 2023 gelten für die Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 die folgenden abweichenden Regelungen. ²Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 1 bis 3 unberührt.

(2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 sind die tatsächlich im Kalenderjahr 2022 geleisteten Ausgaben für Leistungen für Unterbringung und Heizung für die unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten auf Nachfrage bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 37 500 000 Euro gesondert abzurechnen und zu erstatten. ²Nach Satz 1 sind ausschließlich Ausgaben zu berücksichtigen,

1. die als Ausgaben der Unterbringung zur Asylbewerberleistungsstatistik 2022 zu melden sind und gemeldet wurden und

2. für die eine Abrechnung und Erstattung für Leistungen nach dem Zweiten, Neunten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ausgeschlossen ist.

³Übersteigen die Ausgaben die Gesamtsumme nach Satz 1, so erfolgt die Verteilung der Zahlungen nach dem Ver-

hältnis der Ausgaben für den jeweiligen kommunalen Träger zu den Gesamtausgaben nach den Sätzen 1 und 2 aller örtlichen Träger. ⁴Die für die Abrechnung nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Daten sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu ermitteln und dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle in einer für eine Abrechnung geeigneten aufbereiteten Zusammenfassung unter Beifügung der Nachweise zu übermitteln. ⁵Meldeschluss für die Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 4 ist der 31. Mai 2023. ⁶Liegen Meldungen nach Satz 4 dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle nicht bis zum Meldeschluss nach Satz 5 vor, so ist eine gesonderte Abrechnung und Erstattung der Ausgaben nach den Sätzen 1 bis 3 für den jeweiligen kommunalen Träger ausgeschlossen. ⁷§ 4 Abs. 2 Satz 4 findet für die gesonderte Abrechnung und Erstattung nach den Sätzen 1 bis 6 entsprechende Anwendung. ⁸Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 findet die Mindesthöhe von 10 000 Euro je Person für die Pauschale im Jahr 2023 keine Anwendung.

(3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 werden für die Zahlungen nach Absatz 2 im Jahr 2022 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 37 500 000 Euro als Vorauszahlung geleistet. ²Die Verteilung der Zahlungen nach Satz 1 erfolgt nach dem Verhältnis der in der Asylbewerberleistungsstatistik am 31. Dezember 2021 festgestellten Nettoausgaben für den jeweiligen kommunalen Träger zu den Nettogesamtausgaben aller kommunalen Träger. ³Die Abschlags- und Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 werden mit den nach Absatz 2 und den übrigen nach § 4 Abs. 1 bis 3 zu leistenden Zahlungen nach § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 verrechnet.

(4) ¹Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 wird für die Zahlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Jahr 2023 für den Stichtag 30. Juni 2022 einmalig der Mittelwert der Anzahl der Personen, die am 30. April, 31. Mai sowie am 30. Juni 2022 laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, gebildet. ²Nach Satz 1 sind Personen zum Stichtag 30. Juni 2022 ausgeschlossen, die von der Übergangsregelung nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes umfasst sind. ³Die für die Berechnung des Mittelwertes nach Satz 1 erforderlichen Daten sind von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten zu ermitteln und dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zu übermitteln. ⁴Liegen zu meldende Daten nach Satz 3 dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle nicht oder nicht vollständig bis zum

Meldeschluss für die kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik 2022 vor, so ist die Anwendung nach Satz 1 den jeweiligen kommunalen Träger betreffend ausgeschlossen.

(5) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Meldungen nach Absatz 2 Sätze 5 und 6 und Absatz 4 Sätze 3 und 4 ist ausgeschlossen.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Kostenausgleich für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen

(1) ¹Die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) erhalten für das Jahr 2022 einen Kostenausgleich für die ihnen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für Personen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 SGB II erfüllen. ²Satz 1 gilt auch für Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist und für die ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 7 SGB II besteht.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, für den Kostenausgleich die Höhe, das Berechnungsverfahren, die zugrunde zu legenden Daten, das Verfahren und die Zuständigkeit durch Verordnung zu regeln.“

2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung
und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022
sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher
Vorschriften**

Vom 23. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2022
(NBVAnpG 2022)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Dezember 2022; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2022

(1) Um 2,8 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883),
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeiträge für die Besoldungsgruppe A 5 nach Anlage 7 NBesG,
3. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
5. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
7. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
8. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
9. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
10. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zu-

letzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883),

11. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
14. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 13 genannten Fassung,
15. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 13 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
16. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der in Nummer 15 genannten Fassung.

(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

(3) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Dezember 2022 um 2,7 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 67,90 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde liegt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 13 (zu § 47 Abs. 6) werden in der Spalte „Euro je Unterrichtsstunde“ die Angabe „25,82“ durch die Angabe „29,69“, die Angabe „30,62“ durch die Angabe „35,21“, die Angabe „20,81“ durch die Angabe „23,93“ und die Angabe „35,76“ durch die Angabe „41,12“ ersetzt.
2. In der Anlage 15 (zu § 58) wird bei dem Einstiegsamt „A 13 + Zulage“ die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
3. Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre						Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre						Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
	Erfahrungsstufe																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
A 5	2 368,58	2 445,50	2 505,25	2 564,99	2 624,75	2 684,51	2 744,27	2 804,02	2 863,78	2 923,54	2 983,29	3 043,05	3 102,81	3 162,57	3 222,32	3 282,08	3 341,84	3 401,59	3 461,35	3 521,11	3 580,87	3 640,62	3 700,38	3 760,14	3 819,89	3 879,65	3 939,41	4 000,00	4 060,00	4 120,00	4 180,00	4 240,00	4 300,00	4 360,00	4 420,00	4 480,00	4 540,00	4 600,00	4 660,00	4 720,00	4 780,00	4 840,00	4 900,00	4 960,00	5 020,00	5 080,00	5 140,00	5 200,00	5 260,00	5 320,00	5 380,00	5 440,00	5 500,00	5 560,00	5 620,00	5 680,00	5 740,00	5 800,00	5 860,00	5 920,00	5 980,00	6 040,00	6 100,00	6 160,00	6 220,00	6 280,00	6 340,00	6 400,00	6 460,00	6 520,00	6 580,00	6 640,00	6 700,00	6 760,00	6 820,00	6 880,00	6 940,00	7 000,00	7 060,00	7 120,00	7 180,00	7 240,00	7 300,00	7 360,00	7 420,00	7 480,00	7 540,00	7 600,00	7 660,00	7 720,00	7 780,00	7 840,00	7 900,00	7 960,00	8 020,00	8 080,00	8 140,00	8 200,00	8 260,00	8 320,00	8 380,00	8 440,00	8 500,00	8 560,00	8 620,00	8 680,00	8 740,00	8 800,00	8 860,00	8 920,00	8 980,00	9 040,00	9 100,00	9 160,00	9 220,00	9 280,00	9 340,00	9 400,00	9 460,00	9 520,00	9 580,00	9 640,00	9 700,00	9 760,00	9 820,00	9 880,00	9 940,00	10 000,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
A 6	2 419,08	2 484,70	2 550,30	2 615,90	2 681,50	2 747,13	2 812,74	2 878,35	2 943,94	3 009,54	3 075,13	3 140,72	3 206,31	3 271,90	3 337,49	3 403,08	3 468,67	3 534,26	3 600,00	3 665,69	3 731,28	3 796,87	3 862,46	3 928,05	3 993,64	4 059,23	4 124,82	4 190,41	4 255,99	4 321,58	4 387,17	4 452,76	4 518,35	4 583,94	4 649,53	4 715,12	4 780,71	4 846,30	4 911,89	4 977,48	5 043,07	5 108,66	5 174,25	5 239,84	5 305,43	5 371,02	5 436,61	5 502,20	5 567,79	5 633,38	5 698,97	5 764,56	5 830,15	5 895,74	5 961,33	6 026,92	6 092,51	6 158,10	6 223,69	6 289,28	6 354,87	6 420,46	6 486,05	6 551,64	6 617,23	6 682,82	6 748,41	6 813,99	6 879,58	6 945,17	7 010,76	7 076,35	7 141,94	7 207,53	7 273,12	7 338,71	7 404,30	7 469,89	7 535,48	7 601,07	7 666,66	7 732,25	7 797,84	7 863,43	7 929,02	7 994,61	8 060,20	8 125,79	8 191,38	8 256,97	8 322,56	8 388,15	8 453,74	8 519,33	8 584,92	8 650,51	8 716,10	8 781,69	8 847,28	8 912,87	8 978,46	9 044,05	9 109,64	9 175,23	9 240,82	9 306,41	9 372,00	9 437,59	9 503,18	9 568,77	9 634,36	9 700,00	9 765,59	9 831,18	9 896,77	9 962,36	10 027,95	10 093,54	10 159,13	10 224,72	10 290,31	10 355,90	10 421,49	10 487,08	10 552,67	10 618,26	10 683,85	10 749,44	10 815,03	10 880,62	10 946,21	11 011,80	11 077,39	11 142,98	11 208,57	11 274,16	11 339,75	11 405,34	11 470,93	11 536,52	11 602,11	11 667,70	11 733,29	11 798,88	11 864,47	11 930,06	11 995,65	12 061,24	12 126,83	12 192,42	12 258,01	12 323,60	12 389,19	12 454,78	12 520,37	12 585,96	12 651,55	12 717,14	12 782,73	12 848,32	12 913,91	12 979,50	13 045,09	13 110,68	13 176,27	13 241,86	13 307,45	13 373,04	13 438,63	13 504,22	13 569,81	13 635,40	13 701,00	13 766,59	13 832,18	13 897,77	13 963,36	14 028,95	14 094,54	14 160,13	14 225,72	14 291,31	14 356,90	14 422,49	14 488,08	14 553,67	14 619,26	14 684,85	14 750,44	14 816,03	14 881,62	14 947,21	15 012,80	15 078,39	15 143,98	15 209,57	15 275,16	15 340,75	15 406,34	15 471,93	15 537,52	15 603,11	15 668,70	15 734,29	15 800,00	15 865,59	15 931,18	15 996,77	16 062,36	16 127,95	16 193,54	16 259,13	16 324,72	16 390,31	16 455,90	16 521,49	16 587,08	16 652,67	16 718,26	16 783,85	16 849,44	16 915,03	16 980,62	17 046,21	17 111,80	17 177,39	17 242,98	17 308,57	17 374,16	17 439,75	17 505,34	17 570,93	17 636,52	17 702,11	17 767,70	17 833,29	17 898,88	17 964,47	18 030,06	18 095,65	18 161,24	18 226,83	18 292,42	18 358,01	18 423,60	18 489,19	18 554,78	18 620,37	18 685,96	18 751,55	18 817,14	18 882,73	18 948,32	19 013,91	19 079,50	19 145,09	19 210,68	19 276,27	19 341,86	19 407,45	19 473,04	19 538,63	19 604,22	19 669,81	19 735,40	19 801,00	19 866,59	19 932,18	19 997,77	20 063,36	20 128,95	20 194,54	20 260,13	20 325,72	20 391,31	20 456,90	20 522,49	20 588,08	20 653,67	20 719,26	20 784,85	20 850,44	20 916,03	20 981,62	21 047,21	21 112,80	21 178,39	21 243,98	21 309,57	21 375,16	21 440,75	21 506,34	21 571,93	21 637,52	21 703,11	21 768,70	21 834,29	21 900,00	21 965,59	22 031,18	22 096,77	22 162,36	22 227,95	22 293,54	22 359,13	22 424,72	22 490,31	22 555,90	22 621,49	22 687,08	22 752,67	22 818,26	22 883,85	22 949,44	23 015,03	23 080,62	23 146,21	23 211,80	23 277,39	23 342,98	23 408,57	23 474,16	23 539,75	23 605,34	23 670,93	23 736,52	23 802,11	23 867,70	23 933,29	23 998,88	24 064,47	24 130,06	24 195,65	24 261,24	24 326,83	24 392,42	24 458,01	24 523,60	24 589,19	24 654,78	24 720,37	24 785,96	24 851,55	24 917,14	24 982,73	25 048,32	25 113,91	25 179,50	25 245,09	25 310,68	25 376,27	25 441,86	25 507,45	25 573,04	25 638,63	25 704,22	25 769,81	25 835,40	25 901,00	25 966,59	26 032,18	26 097,77	26 163,36	26 228,95	26 294,54	26 360,13	26 425,72	26 491,31	26 556,90	26 622,49	26 688,08	26 753,67	26 819,26	26 884,85	26 950,44	27 016,03	27 081,62	27 147,21	27 212,80	27 278,39	27 343,98	27 409,57	27 475,16	27 540,75	27 606,34	27 671,93	27 737,52	27 803,11	27 868,70	27 934,29	28 000,00	28 065,59	28 131,18	28 196,77	28 262,36	28 327,95	28 393,54	28 459,13	28 524,72	28 590,31	28 655,90	28 721,49	28 787,08	28 852,67	28 918,26	28 983,85	29 049,44	29 115,03	29 180,62	29 246,21	29 311,80	29 377,39	29 442,98	29 508,57	29 574,16	29 639,75	29 705,34	29 770,93	29 836,52	29 902,11	29 967,70	30 033,29	30 098,88	30 164,47	30 230,06	30 295,65	30 361,24	30 426,83	30 492,42	30 558,01	30 623,60	30 689,19	30 754,78	30 820,37	30 885,96	30 951,55	31 017,14	31 082,73	31 148,32	31 213,91	31 279,50	31 345,09	31 410,68	31 476,27	31 541,86	31 607,45	31 673,04	31 738,63	31 804,22	31 869,81	31 935,40	32 001,00	32 066,59	32 132,18	32 197,77	32 263,36	32 328,95	32 394,54	32 460,13	32 525,72	32 591,31	32 656,90	32 722,49	32 788,08	32 853,67	32 919,26	32 984,85	33 050,44	33 116,03	33 181,62	33 247,21	33 312,80	33 378,39	33 443,98	33 509,57	33 575,16	33 640,75	33 706,34	33 771,93	33 837,52	33 903,11	33 968,70	34 034,29	34 100,00	34 165,59	34 231,18	34 296,77	34 362,36	34 427,95	34 493,54	34 559,13	34 624,72	34 690,31	34 755,90	34 821,49	34 887,08	34 952,67	35 018,26	35 083,85	35 149,44	35 215,03	35 280,62	35 346,21	35 411,80	35 477,39	35 542,98	35 608,57	35 674,16	35 739,75	35 805,34	35 870,93	35 936,52	36 002,11	36 067,70	36 133,29	36 198,88	36 264,47	36 330,06	36 395,65	36 461,24	36 526,83	36 592,42	36 658,01	36 723,60	36 789,19	36 854,78	36 920,37	36 985,96	37 051,55	37 117,14	37 182,73	37 248,32	37 313,91	37 379,50	37 445,09	37 510,68	37 576,27	37 641,86	37 707,45	37 773,04	37 838,63	37 904,22	37 969,81	38 035,40	38 101,00	38 166,59	38 232,18	38 297,77	38 363,36	38 428,95	38 494,54	38 560,13	38 625,72	38 691,31	38 756,90	38 822,49	38 888,08	38 953,67	39 019,26	39 084,85	39 150,44	39 216,03	39 281,62	39 347,21	39 412,80	39 478,39	39 543,98	39 609,57	39 675,16	39 740,75	39 806,34	39 871,93	39 937,52	40 003,11	40 068,70	40 134,29	40 200,00	40 265,59	40 331,18	40 396,77	40 462,36	40 527,95	40 593,54	40 659,13	40 724,72	40 790,31	40 855,90	40 921,49	40 987,08	41 052,67	41 118,26	41 183,85	41 249,44	41 315,03	41 380,62	41 446,21	41 511,80	41 577,39	41 642,98	41 708,57	41 774,16	41 839,75	41 905,34	41 970,93	42 036,52	42 102,11	42 167,70	42 233,29	42 298,88	42 364,47	42 430,06	42 495,65	42 561,24	42 626,83	42 692,42	42 758,01	42 823,60	42 889,19	42 954,78	43 020,37	43 085,96	43 151,55	43 217,14	43 282,73	43 348,32	43 413,91	43 479,50	43 545,09	43 610,68	43 676,27	43 741,86	43 807,45	43 873,04	43 938,63	44 004,22	44 069,81	44 135,40	44 201,00	44 266,59	44 332,18	44 397,77	44 463,36	44 528,95	44 594,54	44 660,13	44 725,72	44 791,31	44 856,90	44 922,49	44 988,08	45 053,67	45 119,26	45 184,85	45 250,44	45 316,03	45 381,62	45 447,21	45 512,80	45 578,39	45 643,98	45 709,57	45 775,16	45 840,75	45 906,34	45 971,93	46 037,52	46 103,11	46 168,70	46 234,29	46 300,00	46 365,59	46 431,18	46 496,77	46 562,36	46 627,95	46

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	
B 1	7 044,94
B 2	8 187,44
B 3	8 671,10
B 4	9 177,73
B 5	9 758,92
B 6	10 307,74
B 7	10 841,64
B 8	11 398,08
B 9	11 969,78
B 10	14 094,08

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 896,87	6 354,41	6 912,71

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 655,39	4 761,62	5 035,67	5 309,70	5 583,78	5 857,81	6 131,89	6 405,90	6 679,99	6 954,01	7 228,06
R 2			5 417,66	5 691,69	5 965,75	6 239,77	6 513,85	6 787,86	7 061,94	7 335,94	7 610,02	7 884,02

R 3	8 671,10
R 4	9 177,73
R 5	9 758,92
R 6	10 307,74
R 7	10 841,64
R 8	11 398,08

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	142,80 Euro	270,96 Euro
übrige Besoldungsgruppen	149,94 Euro	278,10 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um	128,16 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um	350,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

In der Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um	5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3	
a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind	5,11 Euro,
b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	15,34 Euro.

Anlage 8

(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Gültig ab 1. Dezember 2022

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	43,57
A 5	4, 5	80,33
A 6	5	43,57
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	324,21
A 12	5	188,31
A 12	7	87,11
A 13	1, 8, 9	329,46
A 13	6	225,90
A 13	7	188,31
A 13	11	106,28
A 14	2	225,90
A 15	1	225,90
A 16	3	252,61
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	80,33
A 6	1	43,57
A 9	2	324,21
A 10	1	150,60
A 10	4	147,60
A 12	1	87,11
A 13	1, 3	329,46
A 13	4	150,60
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	927,16
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 5	249,73
R 2	1 bis 5, 7	249,73
R 3	1, 2	249,73

Anlage 10
(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Gültig ab 1. Dezember 2022

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	23,29	0,00
Buchstabe b	91,22	67,93
Nummern 2 bis 5	101,39	101,39

Anlage 12
(zu § 39)**Höhe der besonderen Stellenzulagen**

Gültig ab 1. Dezember 2022

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Anlage 11	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen	
A 5	115.04
A 6 bis A 9	153.39
A 10 und höher	191.73
Nummer 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63.69
von zwei Jahren	127.38
Nummer 3 Abs. 1	
Nr. 1	368.13
Nr. 2	294.50
Nummer 4	102.26
Nummer 5 Abs. 1	95.53
Nummer 5 Abs. 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63.69
von zwei Jahren	127.38
Nummer 5 Abs. 3	110.00
Nummer 6 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66.87
von zwei Jahren	133.75
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1	17.05
Laufbahngruppe 2	38.35
Nummer 8	38.35
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	242.89
R 2 bis R 4	292.66
R 5 bis R 7	355.51
R 8	397.38

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		235.86
R 2 bis R 4		292.66
R 5 bis R 7		355.51
R 8		397.38
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		181.54
A 14, A 15, B 1		235.86
A 16, B 2 bis B 4		292.66
B 5 bis B 7		355.51
B 8 bis B 10		423.91
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		260.00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226.00
R 2		252.00
Nummer 12 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		51.13
Nummer 12 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		76.69
Nummer 12 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150.00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9		8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47.27
A 14	4	47.27

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Gültig ab 1. Dezember 2022

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitsstunde
A 5 bis A 8	16,77
A 9 bis A 12	22,99
A 13 bis A 16	31,70
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	30,52
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	36,20
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	24,60
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	42,27

Anlage 14
(zu § 56)

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne		2 330,06	2 640,75	2 993,75	3 394,81	3 850,51	4 368,28	4 956,60	5 625,05	6 384,58	7 247,52	8 228,06	9 342,16	10 607,98	
	bis 2 330,05	bis 2 640,74	bis 2 993,74	bis 3 394,80	bis 3 850,50	bis 4 368,27	bis 4 956,59	bis 5 625,04	bis 6 384,57	bis 7 247,51	bis 8 228,05	bis 9 342,15	bis 10 607,97	bis 12 046,25	bis 12 046,26

Anlage 15
(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

Gültig ab 1. Dezember 2022

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 259,04
A 9 bis A 11	1 319,74
A 12	1 476,91
A 13	1 512,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 551,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 881,36	4 015,91	4 150,40	4 284,94	4 419,52	4 554,03	4 688,56	4 823,08	4 957,58	5 092,15	5 226,69	5 361,22	5 495,76	5 630,29	
C 2	3 889,73	4 104,14	4 318,53	4 532,99	4 747,35	4 961,77	5 176,17	5 390,59	5 604,96	5 819,38	6 033,74	6 248,16	6 462,56	6 676,98	6 891,38
C 3	4 278,25	4 521,03	4 763,80	5 006,58	5 249,34	5 492,12	5 734,83	5 977,61	6 220,39	6 463,16	6 705,90	6 948,65	7 191,42	7 434,19	7 676,95
C 4	5 421,18	5 665,21	5 909,25	6 153,29	6 397,33	6 641,36	6 885,40	7 129,41	7 373,45	7 617,47	7 861,55	8 105,55	8 349,62	8 593,63	8 837,69

Anlage 17
(zu § 68 Abs. 4)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Gültig ab 1. Dezember 2022

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
(in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	101,39
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	
für Beamtinnen und Beamte	
der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2024 beträgt in dem Fall des Satzes 2 die Erhöhung der Höchstgrenze abweichend 50 Prozent.“
 - b) Absatz 6 Satz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Einkünfte aus schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten entsprechen und Beamtinnen und Beamten nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 NBG zu untersagen wären, sowie“.
2. Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,96 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,99 Euro,
2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,75 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,99 Euro, für weitere Monate 0,99 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,96 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,51 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,08 Euro,

2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,08 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,80 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,45 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,29 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,08 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,90 Euro,
4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,79 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,68 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,57 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,99 Euro.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August 2020 und
 2. Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a am 1. Oktober 2022
- in Kraft.

Hannover, den 23. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Niedersächsisches Gesetz
zur amtsangemessenen Alimentation**

Vom 23. September 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Familienzuschlag und der Familienergänzungszuschlag,“.
2. Der Überschrift des Dritten Teils werden die Worte „und Familienergänzungszuschlag“ angefügt.
3. Nach § 36 wird der folgende § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Familienergänzungszuschlag

(1) Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags für zwei oder mehr Kinder, so ist darüber hinaus ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht einhält.

(2) Bei zwei Kindern ist ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten unter Berücksichtigung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile und des Kindergeldes für zwei Kinder einen Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende für eine Familie mit zwei Kindern unterschreitet.

(3) Bei drei oder mehr Kindern ist unabhängig von Absatz 2 jeweils ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Erhöhung der Nettoalimentation einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters für das dritte und jedes weitere hinzutretende Kind jeweils einen Mindestabstand von 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf für das hinzutretende Kind unterschreitet.

(4) ¹Ein Familienergänzungszuschlag wird nicht gewährt, wenn die mit unterhaltspflichtige Ehepartnerin, der mit unterhaltspflichtige Ehepartner, die mit unterhaltspflichtige Lebenspartnerin oder der mit unterhaltspflichtige Lebenspartner der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters über ein Jahreseinkommen verfügt, das

die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 2 überschreitet. ²Die Hinzuverdienstgrenze ist

1. bei zwei Kindern das Zwölfwache des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
2. bei drei Kindern der Betrag nach Nummer 1 zuzüglich 1 500 Euro und
3. bei vier oder mehr Kindern der Betrag nach Nummer 2 zuzüglich je 1 200 Euro für das vierte und jedes weitere Kind.

³Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 ist die Summe aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und den Lohn- und Einkommensersatzleistungen im Sinne des § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

(5) Für die Gewährung eines Familienergänzungszuschlags nach Absatz 2 oder 3 gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, die jeweils maßgebliche Höhe des Familienergänzungszuschlags sowie die Einzelheiten des Verfahrens durch Verordnung zu regeln.“

4. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Betrag „920 Euro“ durch den Betrag „1 200 Euro“, der Betrag „300 Euro“ durch den Betrag „500 Euro“ und der Betrag „150 Euro“ durch den Betrag „250 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Halbsatz 1 der Betrag „170 Euro“ durch den Betrag „250 Euro“ und in Halbsatz 2 der Betrag „450 Euro“ durch den Betrag „500 Euro“ ersetzt.
5. Nach § 73 wird der folgende § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

**Anpassung der Erfahrungsstufen zum
1. Januar 2023**

¹Beamtinnen und Beamte, deren Grundgehalt sich am 31. Dezember 2022 nach Besoldungsgruppe A 5, A 6 oder A 7 und Erfahrungsstufe 1 bestimmt, werden zum 1. Januar 2023 in die Erfahrungsstufe 2 übergeleitet. ²Mit der Überleitung nach Satz 1 beginnt die in der Erfahrungsstufe 2 abzuleistende Erfahrungszeit.“

6. Nummer 1 der Anlage 5 (zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33) erhält folgende Fassung:

„1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2023

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre			Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre			Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2 445,50	2 505,25	2 564,99	2 624,75	2 684,51	2 744,27	2 804,02				
A 6		2 484,70	2 550,30	2 615,90	2 681,50	2 747,13	2 812,74	2 878,35	2 943,94			
A 7		2 573,94	2 656,51	2 739,05	2 821,62	2 904,16	2 986,75	3 045,70	3 104,65	3 163,65		
A 8		2 657,71	2 728,26	2 834,05	2 939,84	3 045,64	3 151,48	3 222,00	3 292,50	3 363,05	3 433,57	
A 9		2 816,09	2 885,48	2 998,40	3 111,32	3 224,24	3 337,17	3 414,76	3 492,70	3 574,13	3 656,22	
A 10		3 016,03	3 112,47	3 257,13	3 401,82	3 549,25	3 702,21	3 804,19	3 906,17	4 008,13	4 110,12	
A 11			3 440,56	3 593,97	3 750,70	3 907,47	4 064,20	4 168,75	4 273,20	4 377,73	4 482,21	4 586,69
A 12				3 879,75	4 066,58	4 253,49	4 440,37	4 564,96	4 689,51	4 814,11	4 938,69	5 063,29
A 13				4 352,21	4 554,03	4 755,82	4 957,58	5 092,15	5 226,69	5 361,22	5 495,76	5 630,29
A 14				4 579,31	4 840,98	5 102,65	5 364,35	5 538,81	5 713,27	5 887,70	6 062,18	6 236,66
A 15						5 606,38	5 894,06	6 124,26	6 354,41	6 584,60	6 814,78	7 044,94
A 16						6 186,89	6 519,62	6 785,85	7 052,06	7 318,27	7 584,44	7 850,63

7. Anlage 7 (zu § 34 Satz 3) erhält folgende Fassung:

„Anlage 7
(zu § 34 Satz 3)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2023

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	142,80 Euro	270,96 Euro
übrige Besoldungs- gruppen	149,94 Euro	278,10 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige
Kind um 128,16 Euro

für das dritte und jedes weitere
berücksichtigungsfähige Kind um 450,96 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9

der Familienzuschlag in den Stufen 2 und 3
für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 100,00 Euro“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 3 Satz 1 werden der Betrag „170 Euro“ durch den Betrag „250 Euro“ und der Betrag „450 Euro“ durch den Betrag „500 Euro“ ersetzt.
2. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden der Betrag „920 Euro“ durch den Betrag „1 200 Euro“ und der Betrag „300 Euro“ durch den Betrag „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 23. September 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

